

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.10.2013**

„Umsetzung der steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften mit Ehen“  
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### **A. Problem**

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Erfolgt für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Homosexuelle nach der vom Bundesverfassungsgericht erzwungenen steuerrechtlichen Gleichstellung vom Juni 2013 seitens der Finanzämter in Bremen automatisch eine Änderung der Steuerklassen in die Steuerklassen für Verheiratete?
2. Wie stellen die Finanzämter sicher, dass diese Regelungen zur steuerlichen Gleichstellung gemäß § 52 Abs. 2a EStG auf noch nicht bestandskräftige Altfälle angewendet wird?
3. Wie wird der Senat in Anbetracht des erheblichen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften mit Ehen mit bestandskräftigen Altfällen umgehen?

#### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### **Zu Frage 1:**

Aus technischen Gründen ist bundesweit zurzeit leider noch keine automatische Umstellung der Steuerklassen möglich.

Zwar wird die Finanzverwaltung von den Meldebehörden vom Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterrichtet. Allerdings wird dabei die Identifikationsnummer des jeweils anderen Lebenspartners nicht mitgeteilt, so dass keine programmgesteuerte Bildung der für Ehegatten möglichen Steuerklassenkombinationen erfolgen kann.

##### **Zu Frage 2:**

Sofern die Steuerfestsetzung eines Lebenspartners nicht bestandskräftig geworden ist, wird die Bearbeitung der bislang ruhenden und deshalb in entsprechenden Listen aufgeführten Einspruchsverfahren nunmehr von den Finanzämtern von Amts wegen wieder aufgenommen. Die hierfür notwendigen maschinellen Steuerfestsetzungsprogramme stehen den Finanzämtern seit Anfang September 2013 zur Verfügung.

Im Übrigen wird durch die Einlegung eines Einspruches der Eintritt der Festsetzungsverjährung gehemmt, so dass insoweit keine zeitliche Beschränkung für die Erteilung von geänderten Steuerbescheiden besteht.

Sofern für einzelne Kalenderjahre noch keine bestandskräftigen Steuerbescheide vorliegen und die Lebenspartner mit der Steuererklärung noch keinen Antrag auf Zusammenveranlagung gestellt haben, ist zur Anwendung der gesetzlichen Neuregelung ein entsprechender Hinweis gegenüber dem Finanzamt erforderlich.

### **Zu Frage 3:**

Eine Anwendung der gesetzlichen Neuregelung auf Fälle, in denen für beide Lebenspartner bereits bestandskräftige Einkommensteuerbescheide vorliegen, ist nach der geltenden Rechtslage nicht möglich.

Die jetzt erfolgte Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten ist zwar rückwirkend, aber aufgrund der gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich nur bei noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden anzuwenden.

Diese Einschränkung entspricht dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der den Gesetzgeber verpflichtet hat, eine rückwirkende Rechtsänderung nur für alle noch offenen Steuerfälle herbeizuführen.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen

### **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Die rückwirkende Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten führt bei den Finanzämtern durch die erforderlichen Änderungen von Einkommensteuerbescheiden zu einem nicht bezifferbaren Verwaltungsmehraufwand.

Die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften betrifft beide Geschlechter. Konkrete statistische Zahlen liegen nicht vor.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Eine ressortübergreifende Abstimmung war nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Öffentlichkeitsarbeit in Form einer Pressemitteilung erscheint nicht geboten. Die Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister ist vorzunehmen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stellt fest, dass der Punkt „D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung“ um folgende Sätze ergänzt wird:

„Die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften betrifft beide Geschlechter. Konkrete statistische Zahlen liegen nicht vor.“

2. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 1176/18 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.